

fürlegan. Und wan das geschehen, er auch sein Bürgerrecht gewonnen, soll er darnach zum Meisterstück ezliche Gebäude abreissen und vor den Meistern jung und alt angeben, und darthun, auf das die Meister von Ihme mercken können, ob er der Stücke darüber befraget auch guten Bericht und Wissenschaft habe.“

Was unter einem Muthjahre zu verstehen ist, das ergiebt sich aus dem Artikel VII der am 27. Mai 1750 zur erneuerten Bestätigung eingereichten Ordnung der Zimmerleute, woselbst es heisst: Wann nun ein Ehrlicher Geselle das Meister Recht allhier gewinnen will, So soll derselbe der Augspurgischen Confession zugethan seyn, anbey seinen ehrlichen Geburtis Brieff benebst einem tüchtigen Lehr Brieffe vorzulegen haben, und sich damit legitimiren, auch zugleich bescheinigen, dass Er zum wenigsten zwey Jahr auffn Handwercke verwandert. Dessgleichen soll er allerdings Ein Jahr bey dem Handwerck und zu dessen löbl. Grabe-Gesellschaft eingekauft seyn, und sodann bey Einem Muth Meister, weloher einen wichtigen Bau zu führen hatt, Ein Muth Jahr verarbeiten; dieses Muth Jahr soll er am Quartal Reminiscere vor offener Lade, mit Nahmhafftmachung seines Muth Meisters, andeuten, auch den Muth-Groschen alle vier Quartale erlegen. Während der Muth Zeit auch in der Arbeit, wie solche ihm anvertrauet wird, nichts verabsäumen. Da nun das gesetzte Muth Jahr vorbey, soll Er gleich nach Weyhnacht-Zeit vor allen Meistern sein Meisterstück anfangen und aneinander verfertigen.“

Dieser Artikel, dessen Bestätigung erst im Jahre 1750 erbeten wurde, war also wie aus Bähr's protokollarischer Aussage zu erkennen ist, schon 1705 in Geltung. Bähr, der als neu ernannter Rathszimmermeister nicht noch ein Jahr lang als Geselle eine Probezeit ablegen konnte, kaufte sich hiervon durch Einzahlung von 15 Thalern los; der Bestimmung gemäss aber wollte er nach Weihnachten seine Meisterprüfung ablegen. Wenn aber der junge Rathszimmermeister noch eine der anderen Bedingungen nicht erfüllt hätte, so würde er sich davon ebenfalls haben loskaufen müssen, und eine Angabe darüber müsste dann auch in jenem Protokolle enthalten sein. Dies ist aber nicht der Fall. Dass Bähr etliche Jahre als Geselle gearbeitet, ist in dem Protokolle seiner Vereidigung ausdrücklich angegeben, und dass er als solcher mindestens zwei Jahre auf der Wanderschaft gewesen sei, ergiebt sich daraus, dass er sich von der Erfüllung dieser Bestimmung nicht losgekauft hat.

Seither wurde nun zwar behauptet, Bähr habe die Grenzen Sachsens nie überschritten, er sei nur durch das Studium von architektonischen Kupferwerken und bautheoretischen Schriften, und nicht durch direkte Kenntniss und Anschauung der hervorragendsten Kirchenbauten des In- und Auslandes zu seinem Entwurfe eines Centralbaues mit Kuppelbedachung angeregt worden. Aber weder durch urkundliche Nachrichten, noch durch zeitgenössische Berichte hat sich diese Behauptung als Thatsache erweisen lassen. Vielmehr sprechen manche Umstände dafür, dass Bähr sowohl die Bauten Süddeutschlands und Oesterreichs, als auch die Central- und Kuppelanlagen Oberitaliens und Roms persönlich kennen gelernt habe.

Für diese Annahme lassen sich sowohl allgemeine als specielle Gründe anführen. Zunächst die Bestimmung der Zunft, dass kein Geselle zur Meisterschaft zugelassen wurde, der nicht einige Jahre sich auf der Wanderschaft aufgehalten hatte.

In der im Jahre 1750 zur erneuerten Bestätigung eingereichten, und wie erwiesen wurde, schon früher in Geltung gewesenen Zunftordnung wird dem Zimmergesellen ausdrücklich ein Aufenthalt im Auslande anempfohlen. Und der hohe Werth eines solchen wird mit so eindringlichen Worten geschildert, dass daraus leicht zu erkennen ist, wie allgemein verbreitet damals die Wanderschaft nach dem Auslande gewesen sein muss. Der Artikel X dieser Ordnung lautet nämlich: „Von denen Wanderjahren. Ein jeder, der hier ausgelernt, darf sich nicht einbilden, dass in hiesigen Landen die Bau Kunst allein anzutreffen sey, sondern ein ieder Orth und Land seine besondere Vorzüge und Vortheile darinne habe, welche zu seiner Zeit mit Nutzen anzuwenden sind, Derohalben soll ein ieder Geselle, wenn ihme nicht hauptsächliche Umstände abhalten, nachdem ihme ein Jahr frey zu arbeiten vergönnet ist, wenigstens 2 Jahr wandern, in andern Ländern die vorzüglichsten Gebäude betrachten, die Arth und Weise solche aufzuführen erlernen, und dadurch in seinem Handwerck mehr und mehr sich geschickt zu machen suchen.“

Wenn nun schon jedem einzelnen Zimmergesellen ein Aufenthalt im Auslande in so hohem Grade vortheilhaft erscheinen musste, um wie viel mehr musste ein Mann wie Bähr, der sich über sein Handwerk hinaus zu erheben strebte, auf die hierdurch zu erlangende Erweiterung seiner Kenntnisse bedacht sein.

Von einem der drei bei Erbauung der Frauenkirche hauptsächlich thätig gewesenen Meister, dem Steinmetzmeister Daniel Ebhardt, lässt es sich bestimmt nachweisen, dass er sich im Auslande aufgehalten hatte, und es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass Ebhardt die Kuppelbauten Italiens aus eigener Anschauung kennen gelernt hat. In dem Gutachten, das Daniel Ebhardt am 14. Juli 1733 zu Gunsten der